

Satzung des „Bürgervereins Blankenheimerdorf“

§ 1 Name Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Blankenheimerdorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Bürgerverein Blankenheimerdorf e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 53945 Blankenheim - Blankenheimerdorf
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Bürgerverein Blankenheimerdorf“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Heimat- und Landschaftspflege, des Sports, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung des dörflichen Zusammenlebens.
 - b. Förderung der Traditionen und des Brauchtums.
 - c. Durchführung und Unterstützung der Heimat- und Kulturveranstaltungen.
 - d. Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
 - e. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - f. Unterstützung der Belange der Jugend und der älteren Menschen sowie Unterstützung bei der Durchführung von Kinderfesten und Seniorentagen.
 - g. Aktivitäten zur Dorfverschönerung, -erhaltung und -gestaltung,
 - h. Erhalt von Natur und Umwelt in Dorf und Gemarkung.
 - i. Errichtung, Erhalt und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen im Ort, sowie deren Bereitstellung für Veranstaltungen, Versammlungen und Proben der Vereine des Ortes,
 - j. Koordination von Veranstaltungen und Terminen der im Ort Blankenheimerdorf ansässigen Vereine.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jeder nicht rechtsfähige Verein werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Einer Ablehnung kann der Antragsteller widersprechen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend über den Aufnahmeantrag.
3. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des „Bürgervereins Blankenheimerdorf“ oder des Ortes Blankenheimerdorf auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der Juristischen Person.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
 - b. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Ausschlussgründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er wird im 1. Quartal des Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Die bei Rücklastschrift anfallenden Bankgebühren trägt das Mitglied.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, natürliche Personen jedoch erst bei Volljährigkeit.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand nach Mehrheitsbilligung der Mitgliederversammlung erlassenen Haus- bzw. Benutzerordnungen zu nutzen. Bei Nutzung zu privaten Zwecken wird hierfür zur Deckung der Kosten ein Pauschalbetrag fällig, dessen Höhe die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes beschließt.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten (außer Ehrenmitglieder).
5. Soweit es in seinen Kräften steht, soll jedes Mitglied:
 - a. bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, insbesondere an der Errichtung, Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der Gebäude, Einrichtungen und Anlagen mitwirken,
 - b. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können organisatorische Einrichtungen, besonders Ausschüsse mit speziellen Aufgaben, eingerichtet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 5,
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e. Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - g. Entscheidung über den vom Vorstand aufzustellenden jährl. Haushaltsplan
 - h. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - j. Zustimmung zu Kreditaufnahmen
 - k. Übernahme von Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
 - l. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Bei beabsichtigter Satzungsänderung ist mit der Einladung die Satzungsstelle, die Notwendigkeit der Änderung sowie der alte und neue Text bekannt zu geben.
3. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine haben ebenfalls eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

10. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und die Niederschrift binnen drei Wochen zu erstellen.
Die Niederschrift ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben. Diese wird jedem Mitglied des Gesamtvorstands zugeleitet und gilt als angenommen, wenn nicht binnen Wochenfrist nach Erhalt gegenüber dem Protokollführer widersprochen wird.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Geschäftsführer,
 - d. dem Kassenwart,

2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt, darunter muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

3. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur voll geschäftsfähige, natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind, gewählt werden

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl zu berufen.

6. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Vorbereitung und Umsetzung des jährlichen Haushaltsplanes
 - e. die Einberufung von Sitzungen des erweiterten Vorstandes

§ 10 Erweiterter Vorstand

Neben diesem Vorstand hat der Verein einen erweiterten Vorstand. Er hat die Aufgabe den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

1. Die Vereine aus Blankenheimerdorf können korporative (körperschaftliche) Mitglieder des Bürgervereins werden. Sie entsenden je Verein ein mit einer Vollmacht versehenes Mitglied als Beisitzer in den erweiterten Vorstand.

2. Außer den vorbenannten Vorstandsmitgliedern und Beisitzern ist der Ortsvorsteher von Blankenheimerdorf sowie der Vorsitzende des Vereinskartells Blankenheimerdorf Mitglied des erweiterten Vorstandes für die Dauer der jeweiligen Amtszeit.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im „Bürgerverein Blankenheimerdorf“ oder einem ihm angehörenden Verein endet auch die Vorstandstätigkeit.

4. Der erweiterte Vorstand ist mindestens 2 mal jährlich zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und binnen drei Wochen eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer haben die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu überwachen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Der Liquidator wickelt die Auflösung des Vereins ab.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Vereinskartell Blankenheimerdorf (als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt). Das Vereinskartell hat das erworbene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Der Verein kann nur in eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.12.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

53945 Blankenheim - Blankenheimerdorf, den 04.12.2009

1) gez. _____

2) gez. _____

3) gez. _____

4) gez. _____

5) gez. _____

6) gez. _____